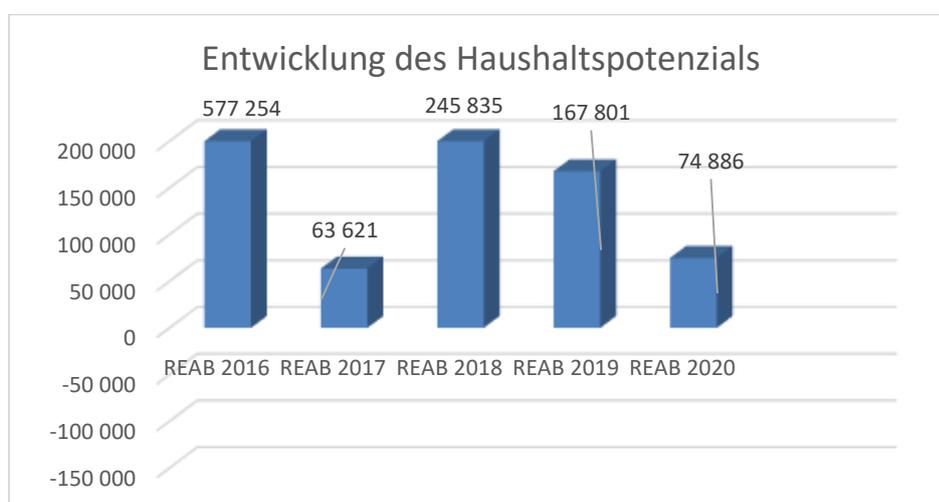


Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Entwicklung des Haushaltspotenzials



Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und war erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher grundsätzlich. Da das Haushaltspotential jedoch mit dem Ergebnis des Ordentlichen Haushalts der Vorjahre vergleichbar ist, wurden zur Veranschaulichung diese Daten angeführt.

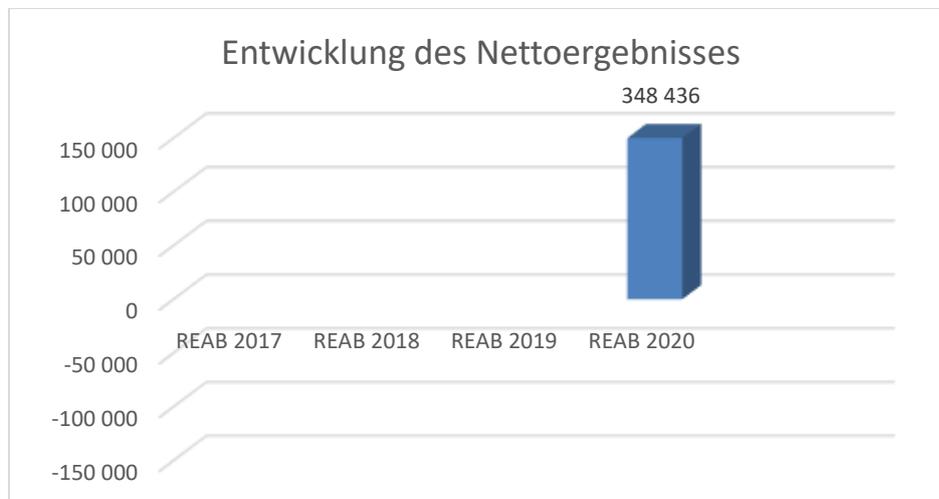
Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Den angegebenen Werten ist zu entnehmen, dass sich der „finanzielle Spielraum“ der Gemeinde konstant positiv hält.

Entwicklung des Nettoergebnisses



Erläuterung:

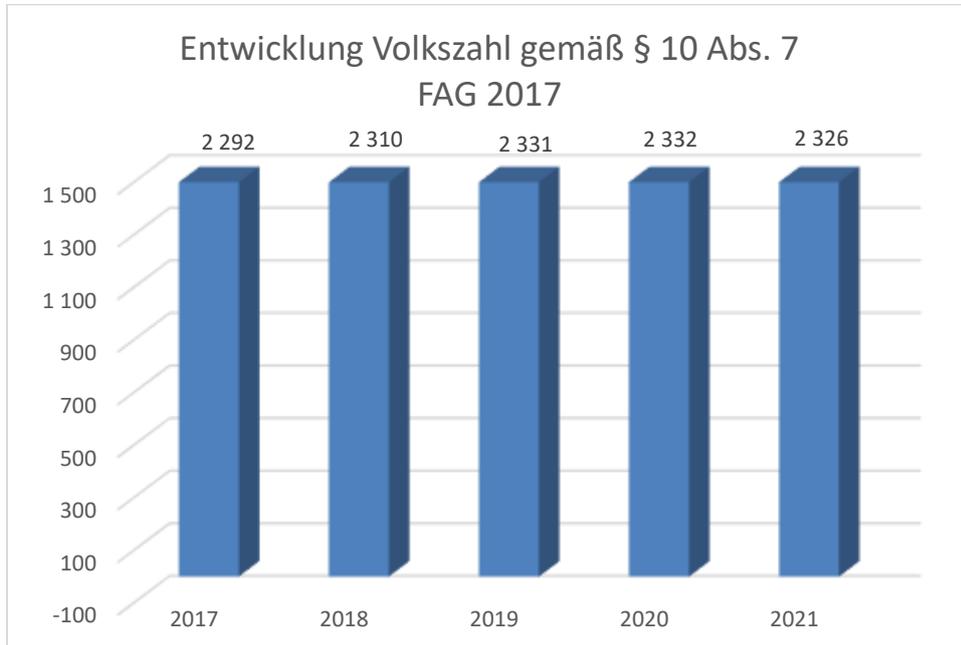
Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist ein positives Nettoergebnis in Höhe von € 527.990,53 auf.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018



Erläuterung:

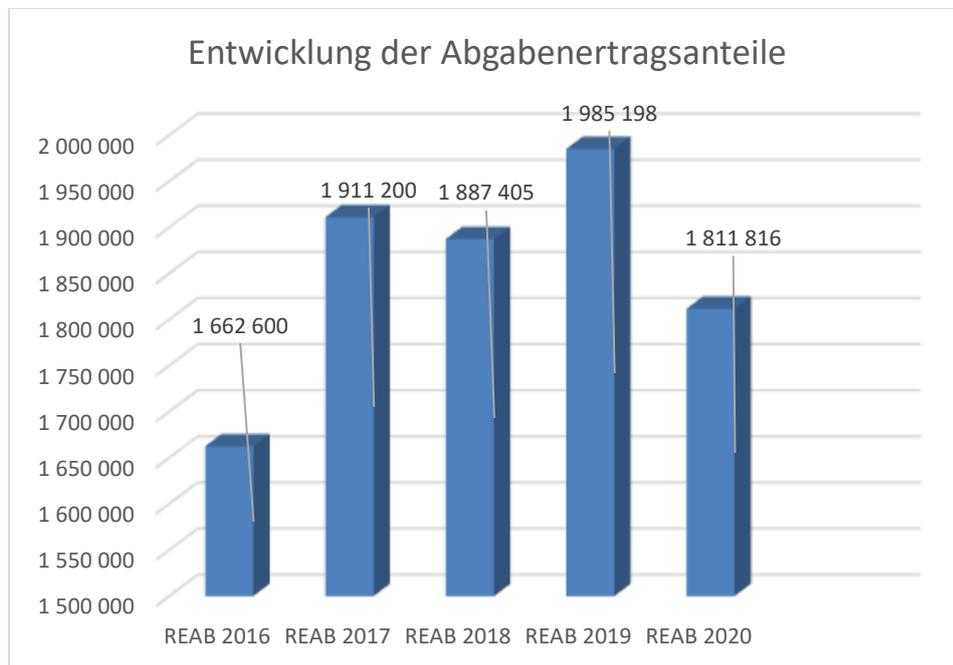
Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Begründung durch die Gemeinde:

Die Gemeinde konnte in den letzten Jahren beständigen Zuzug von Bürgern verzeichnen. Dies ist insbesondere auf die Siedlungserweiterungen in der Katastralgemeinde Großrust zurückzuführen. In den kommenden Jahren ist aufgrund der geplanten Siedlungserweiterungen ebenfalls ein kontinuierlicher Zuzug von Bürgern zu erwarten.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

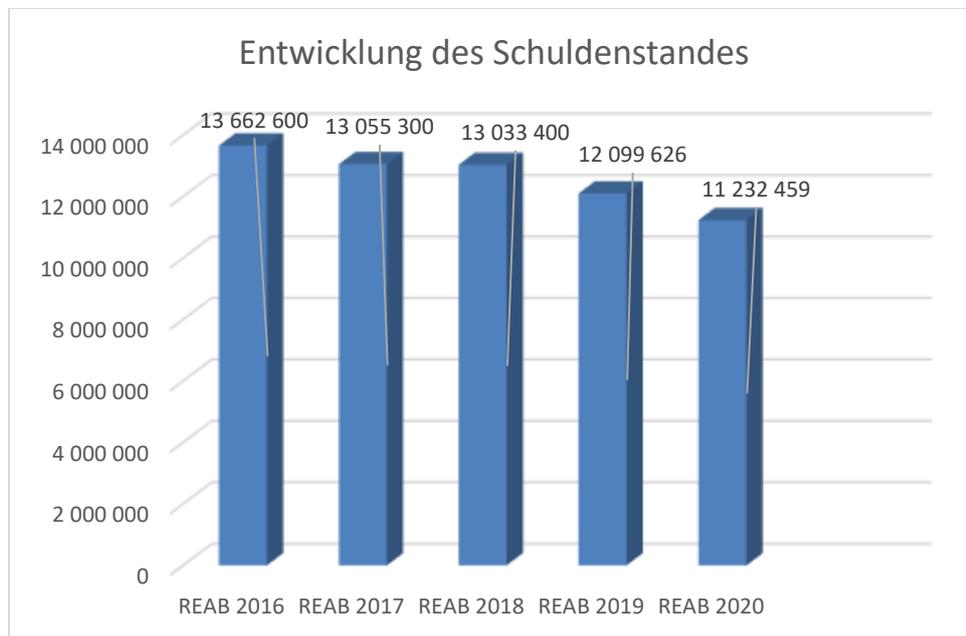
Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

Begründung durch die Gemeinde:

Die Gemeinde konnte in den letzten Jahren beständigen Zuzug von Bürgern verzeichnen. Dies ist insbesondere auf die Siedlungserweiterungen in der Katastralgemeinde Großrust zurückzuführen.

Der Einbruch der Abgabenertragsanteile lt. Rechnungsabschluss 2020 ist mit der aktuellen Situation (COVID-19) zu begründen.

Entwicklung des Schuldenstandes



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

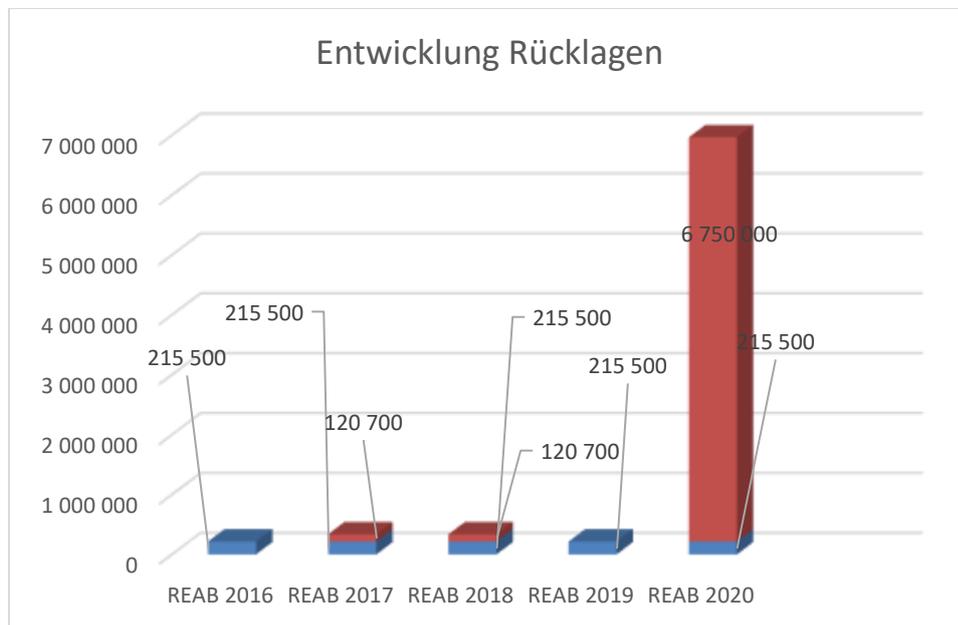
Begründung durch die Gemeinde:

Trotz jahrelangem Ausbau der Infrastruktur und damit verbundenen Darlehensaufnahmen (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Glasfasernetz) konnte der Schuldenstand in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert werden.

Überdies wurden bzw. werden in den Jahren 2020 bis 2022 einige Darlehen zur Gänze zurückbezahlt.

Der Schuldenstand hat sich auch im Jahr 2020 reduziert, da beabsichtigte Darlehensaufnahmen nicht erfolgt sind bzw. auf das Jahr 2021 verschoben wurden. Der Schuldenstand im Jahr 2021 wird daher entsprechend ansteigen. Dies wird jedoch damit begründet, dass einige wichtige Projekte umgesetzt werden müssen, für deren Bedeckung, auch aufgrund der Einnahmeneinbußen, nunmehr entsprechende Darlehen aufzunehmen sind.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Blauer Balken Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve.

Roter Balken Rücklagen ohne Zahlungsmittelreserve.

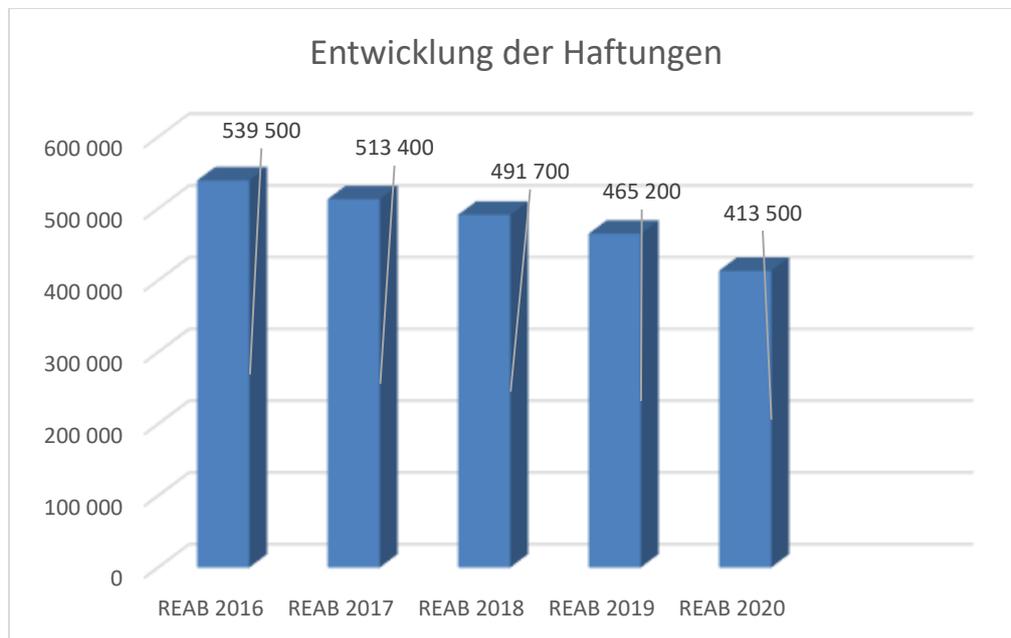
Begründung durch die Gemeinde:

Die Erhöhung des Rücklagenstandes ist Teil einer gesunden Gemeindegewirtschaft. Positiv dazu beigetragen haben die Erhöhung der Volkszahl und den damit in Zusammenhang stehenden höheren Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen für die Gemeinde. Die geplante Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 120.700,- war jener Anteil aus Grundstücksverkäufen, der zur Finanzierung des Vorhabens der FF Schweinern, Zu- und Umbau des bestehenden FF-Gebäudes, vorgesehen war. Diese Rücklage wurde im Jahr 2019 zur Projektfinanzierung aufgelöst.

Bei der Rücklage in Höhe von € 215.500,- handelt es sich um eine Rücklage für die Abwasserbeseitigungsanlage.

Mit dem Rechnungsabschluss 2020 wurde eine Eröffnungsbilanz-Rücklage im Ausmaß von 49,92 %, somit € 6.750.000,-, gebildet.

Entwicklung der Haftungen



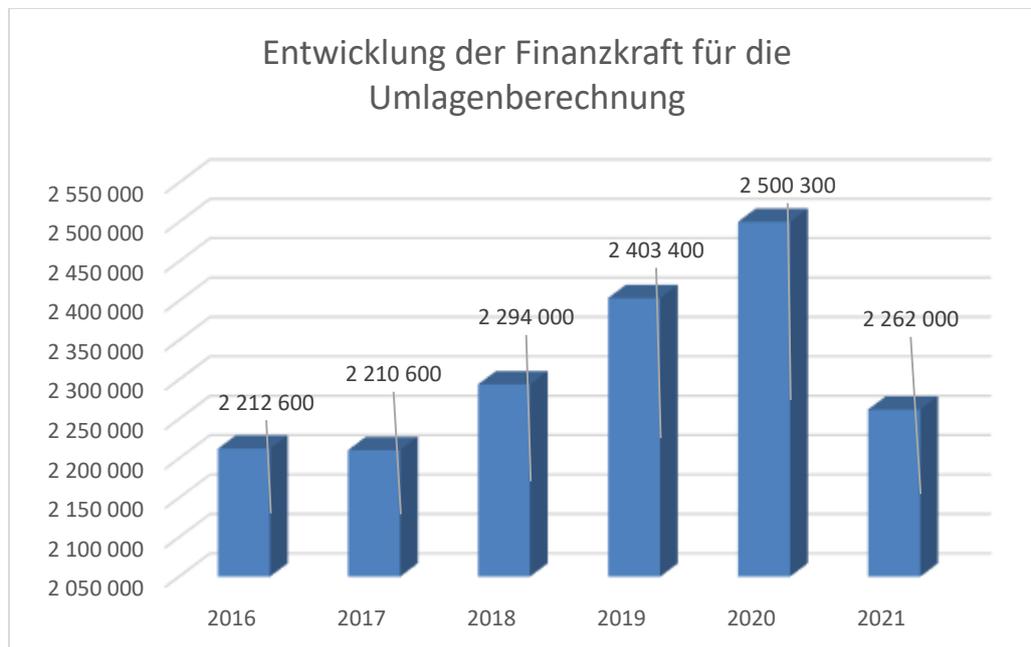
Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Begründung durch die Gemeinde:

Die Gemeinde hat Haftungen beim Abwasserverband Fladnitztal, beim Abwasserverband An der Traisen sowie beim Schulverein Wölbling KG übernommen. Durch konstante Tilgungen der einzelnen Darlehen konnte in den letzten Jahren auch die Höhe der Haftungen reduziert werden.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt.

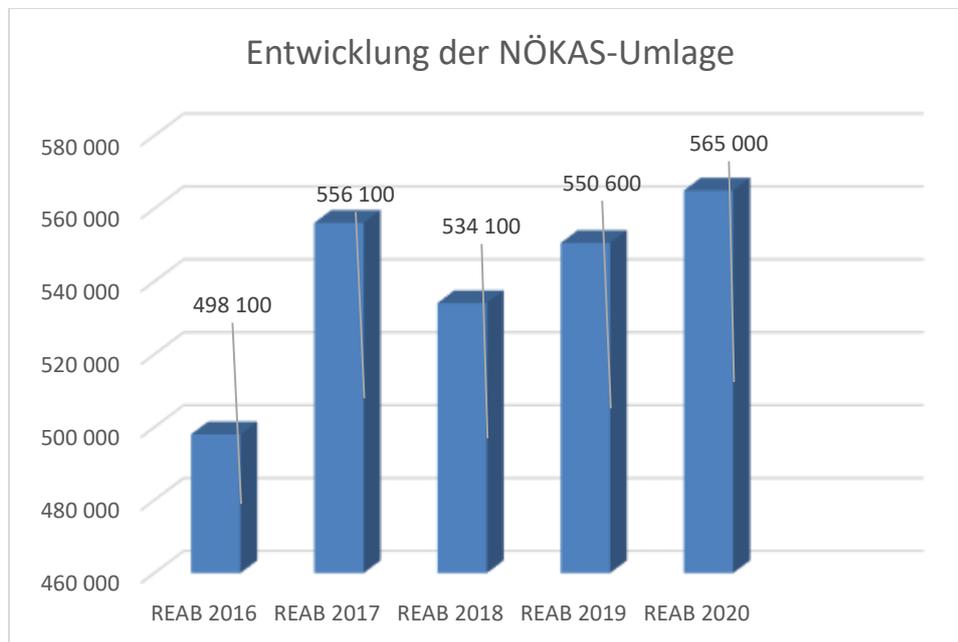
Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Begründung durch die Gemeinde:

Durch den laufenden Ausbau der Infrastruktur im gesamten Gemeindegebiet in den letzten Jahren konnten jährlich entsprechend hohe Einnahmen, u.a. im Bereich der Kommunalsteuer, erzielt werden. Dadurch und durch die konstante Erhöhung der Abgabenertragsanteile konnte die Finanzkraft der Gemeinde stetig steigen.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

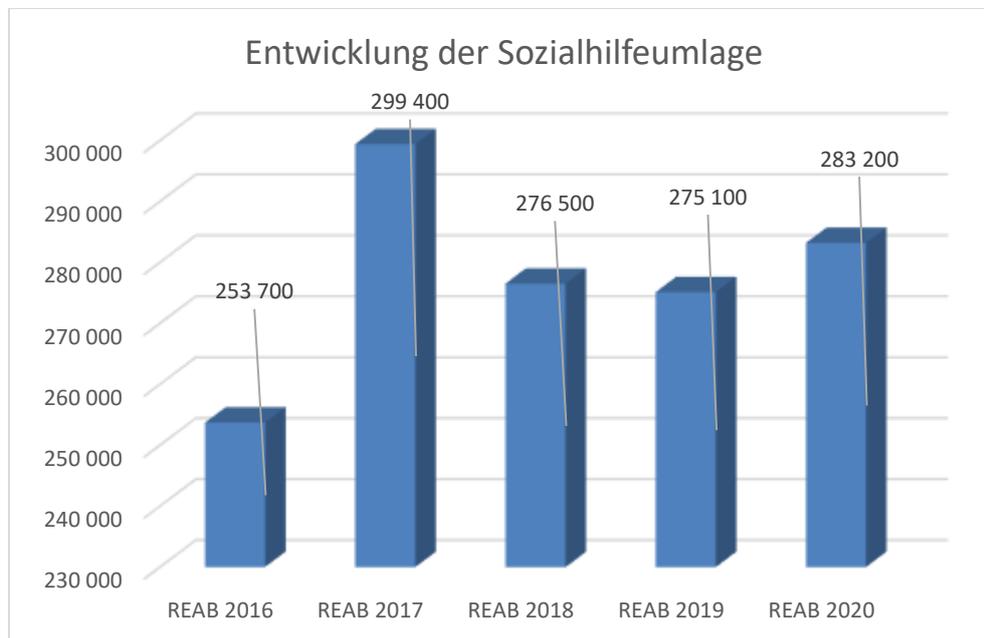
Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Begründung durch die Gemeinde:

Durch den laufenden Ausbau der Infrastruktur im gesamten Gemeindegebiet in den letzten Jahren konnten jährlich entsprechend hohe Einnahmen, u.a. im Bereich der Kommunalsteuer, erzielt werden. Dadurch und durch die konstante Erhöhung der Abgabenertragsanteile konnte die Finanzkraft der Gemeinde stetig steigen. Dies hatte jedoch zur Folge, dass auch die Höhen der zu leistenden Umlagen steigen. Die Abweichung bei den Jahren 2016 und 2017 wird mit der Umstellung der Jahresabgrenzung begründet.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Begründung durch die Gemeinde:

Durch den laufenden Ausbau der Infrastruktur im gesamten Gemeindegebiet in den letzten Jahren konnten jährlich entsprechend hohe Einnahmen, u.a. im Bereich der Kommunalsteuer, erzielt werden. Dadurch und durch die konstante Erhöhung der Abgabenertragsanteile konnte die Finanzkraft der Gemeinde stetig steigen. Dies hatte jedoch zur Folge, dass auch die Höhen der zu leistenden Umlagen steigen. Die Abweichung bei den Jahren 2016 und 2017 wird mit der Umstellung der Jahresabgrenzung begründet.